

**ERLÄUTERUNGSBERICHT**  
**zur**  
**2. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**der Gemeinde Gallin**

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gallin betrifft den Ortsteil Nieklitz.

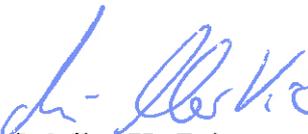
Ein Investor möchte in Nieklitz die Möglichkeit altersgerechtes Wohnen schaffen und für das notwendige Personal Wohnraum schaffen.

Eine Erweiterung der Wohnungsbauflächen ist daher erforderlich.

Aus diesem Grund wird im Parallelverfahren die Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 BauGB erweitert.

Im Übrigen behält der Erläuterungsbericht vom 02.06.1998 inhaltlich seine Gültigkeit.

Gallin, den 07.06.2001

  
(Müller K.-D.)  
Bürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Gallin:**

**Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung  
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gallin**

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Gallin am 26.02.2001 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 01.06.2001 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern mit AZ.: VIII 230-1-512.111-54.030 (2.Ä.) genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dessen Erläuterung dazu ab diesem Tage **im Amt Zarrentin, Amtsstraße 4, Bauamt, Zimmer 7** während der Sprechzeiten

**dienstags** von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
**donnerstags** von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
**freitags** von 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Plangeltungsbereich ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gallin geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gallin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Gallin geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Gallin, den 19.06.2001

(Müller K.-D.)  
Bürgermeister

